

## Öffentliche Bekanntmachung des Ordnungsamtes

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG) in der Fassung der Artikel 1 des Gesetzes zu Neuregelung des Thüringer Meldgesetzes und zur Änderung der Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26.10.2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über in der Verwaltungsgemeinschaft Uder gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29(1) und (2) ThürMeldG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 (1)ThürMeldG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 (2) ThürMeldG)
4. Melderegisterauskünfte über das Internet (§ 31 (3) Satz 3 ThürMeldG)
5. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in form von gedruckten Nachschlagewerken (§32 (3) ThürMeldG)

Gemäß § 29(2) Satz 3 ThürMeldG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32(2) Satz 2 : „Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Jubiläum begehen“.

Es besteht nach § 2(4) ThürMeldG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung und Ehrung von Jubilaren an die unter Punkt 2,3 und 5 genannten Institutionen.

Gemäß § 31(3) Satz 1 ThürMeldG können die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte mittels automatisiertem Abrufs über das Internet erteilen. Der Testbetrieb hierfür ist in Vorbereitung. Dieser Auskunftserteilung kann nach §31(3) Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

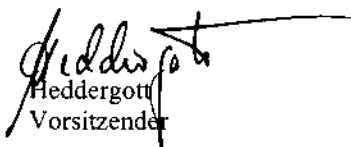
Verwaltungsgemeinschaft Uder  
Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt  
Siedlung 14  
37318 Uder

oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, nachstehendes Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Gleiche Formulare erhält man auch im Einwohnermeldeamt der VG Uder und können auf der Internetseite der VG Uder abgerufen werden.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

  
Heddergott  
Vorsitzender